Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9740**
14. Wahlperiode 08. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dr. Peter Paziorek, Jochen-Konrad Fromme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/9281 –

Der Planfeststellungsbescheid für das Endlager Schacht Konrad in Salzgitter und seine Konsequenzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. April 2002 hat die Niedersächsische Landesregierung den Planfeststellungsbescheid für den Schacht Konrad in Salzgitter als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zur Kenntnis genommen. Er wird in Kürze durch den Niedersächsischen Umweltminister, Wolfgang Jüttner, festgestellt werden. Während das Volumen des Schachts Konrad ursprünglich für 650 000 m^3 vorgesehen war, erteilt der Niedersächsische Umweltminister, Wolfgang Jüttner, nur eine Genehmigung für ein Endlager mit einem maximalen Volumen von 303 000 m^3. Die Genehmigung war v. a. aufgrund drohender Regressforderungen seitens der Energieversorgungsunternehmen (EVU) – bisher wurden von den EVU ca. 800 Mio. Euro in den Schacht Konrad investiert – sowie aufgrund der Entsorgungssituation bei Großforschungsanlagen, staatlichen Landessammelstellen und Kliniken notwendig geworden. Gleichzeitig erklärte der Niedersächsische Umweltminister, Wolfgang Jüttner, jedoch mehrfach öffentlich, dass die Genehmigung nicht einer Inbetriebnahme gleichzusetzen sei. Vielmehr bekundete er öffentlich, die zu erwartende Verzögerung bis zu einer möglichen Inbetriebnahme von ca. zehn Jahren infolge bevorstehender Klagen gegen den Planfeststellungsbescheid bzw. notwendiger technischer Vorbereitung dazu zu nutzen, nach Alternativen für den Standort Konrad zu suchen.

Die Bundesregierung als Antragsteller hatte keinerlei fachliche und rechtliche Bedenken gegen den Planfeststellungsbescheid der Niedersächsischen Landesregierung. Als verantwortlicher Bundesminister stimmte Jürgen Trittin, entgegen seinen Äußerungen bezüglich der Eignung Konrads vor 1998, dem Planfeststellungsverfahren Ende April 2002 zu. Auch er unterstrich jedoch öffentlich seine Absicht, das Endlager nicht in Betrieb nehmen zu wollen. Entsprechend der Vereinbarung der Bundesregierung mit den EVU zum Kernenergieausstieg vom 14. Juni 2000 zog das dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterstehende Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) seinen Antrag auf Sofortvollzug der Genehmigung zurück. Als Konsequenz stehen in naher Zukunft Klagen gegen die Genehmigung von Seiten der Stadt Salzgitter, angrenzender Kommunen, der Landeskirche

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Braunschweig sowie von Umweltschutzverbänden zu erwarten. Ebenso wie der Niedersächsische Umweltminister, Wolfgang Jüttner, erklärte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, zudem, dass er an der so genannten Ein-Endlager-Strategie festhalten wolle. Diese Aussage sowie Verhalten bezüglich Genehmigung und tatsächlicher Inbetriebnahme des Endlagers Konrad stehen in offensichtlichem Widerspruch zu der Vereinbarung der Bundesregierung mit den EVU zum Kernenergieausstieg vom 14. Juni 2000 (hinsichtlich der Planfeststellung) sowie zu den bisherigen Zwischenergebnissen des von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitskreises Endlager (AK End).

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Planfeststellungsbeschluss durch das Land Niedersachsen für den Schacht Konrad entsorgungspolitisch?

Der mit Bescheid der Planfeststellungsbehörde vom 22. Mai 2002 erfolgte Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Konrad zusammen mit der Rücknahme des Antrages auf sofortige Vollziehbarkeit ist Bestandteil der Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000.

2. Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, um ein Endlager Konrad in Betrieb zu nehmen?

Es bedarf neben einem vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss und einer vollziehbaren wasserrechtlichen Erlaubnis einer Vielzahl von Zustimmungsentscheidungen anderer Behörden.

3. Warum hat das BMU einerseits keine Einwände gegen den Planfeststellungsbescheid der Niedersächsischen Landesregierung für das Endlager Schacht Konrad, verzichtet dann aber andererseits auf den Antrag zum Sofortvollzug durch das BfS und erklärt öffentlich, sie wolle das Endlager Schacht Konrad nicht in Betrieb nehmen und verfolge eine Ein-Endlager-Strategie an einem anderen Ort?

Die Rücknahme des Antrages auf sofortige Vollziehbarkeit durch den Antragsteller setzt die diesbezügliche Festlegung in der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 um. Die Bundesregierung verfolgt die Ein-Endlager-Zielsetzung, weil für die Endlagerung aller radioaktiven Abfälle deutscher Herkunft ein Endlager ausreicht.

4. Würde eine Inbetriebnahme des Schachtes Konrad, auch vor dem Hintergrund der Halbierung des Lagervolumens, die Abkehr der Bundesregierung von ihrer Ein-Endlager-Strategie bedeuten?

Die Bundesregierung hält an der Ein-Endlager-Zielsetzung fest; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zwischenbericht aus der zweiten Jahreshälfte 2001 sowie das neuste Positionspapier aus der ersten Jahreshälfte 2002 des AK End insbesondere bezüglich der kritischen Haltung gegenüber einer Ein-Endlager-Strategie?

Die Bewertung der Ein-Endlager-Strategie ist nicht Gegenstand des Arbeitsauftrages des AK End. Im Übrigen beurteilt die Bundesregierung die Arbeiten des AK End nicht auf der Grundlage vorläufiger Zwischenergebnisse, sondern anhand des für Ende 2002 erwarteten Abschlussberichtes.

6. Für den Fall, dass die Bundesregierung die Ein-Endlager-Strategie nicht am Standort Konrad verfolgt, wie rechtfertigt sie dann die Offenhaltung des Bergwerkes?

Der Bund ist nach § 9a Abs. 3 AtG verpflichtet, Anlagen für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen einzurichten. Die Entscheidung über den Standort, an dem die Ein-Endlager-Zielsetzung umgesetzt werden soll, wird auf der Grundlage eines transparenten nachvollziehbaren Auswahlverfahrens getroffen. Vor diesem Hintergrund ist die Offenhaltung des Bergwerkes Konrad während der gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

7. Von welchen schwach- bzw. mittelradioaktiven Gesamtabfallmengen (EVU, Wissenschaft und Medizin) geht die Bundesregierung, getrennt nach Abfallarten, in Jahren 2010, 2020, 2030, 2040 und 2050 aus und zu welchem Zeitpunkt wäre die volle Auslastung des Schachtes Konrad erreicht?

Die folgende Prognose baut auf dem Bestand an konditionierten radioaktiven Abfällen am 31. Dezember 1999 auf und berücksichtigt die von den Abfallverursachern für Endlagerplanungsarbeiten übermittelten Angaben. Diese Angaben umfassen jeweils auch die Stilllegung und den Abbau von kerntechnischen Einrichtungen.

Gruppe	**Summe 2010**	**Summe 2020**	**Summe 2030**	**Summe 2040**	**Summe 2080**
Forschungseinrichtungen	45069	48363	49493	50623	58683
kerntechnische Industrie	7531	7714	8397	8482	8733
Leichtwasserreaktoren	30875	87290	149597	161230	161230
stillgelegte Reaktoren (Stichtag: 31.12.1999)	25155	29242	29242	36742	36742
Landessammelstellen	4297	5917	7537	9157	10777
sonst. Ablieferungspflichtige	40	80	120	160	320
Wiederaufarbeitung	26460	26460	26460	26460	26460
Gesamtsumme:	**139427**	**205065**	**270846**	**292854**	**302945**

Prognostizierte Abfallgebindevolumina bis zum Jahr 2080, Angaben in m^3 (Stand: April 2001, BfS-Bericht ET-35/01)

Nach dieser Prognose wäre die volle Auslastung des Endlagers Schacht Konrad bei kontinuierlicher Einlagerung etwa im Jahr 2080 erreicht.

8. Welches Gesamtabfallvolumen für schwach- und mittelradioaktives Material steht derzeit zur Zwischenlagerung (Landessammelstellen) zur Verfügung?

Am 31. Dezember 2000 betrug der Bestand an konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in den Landessammelstellen ca. 2 227 m^3; daneben waren ca. 720 m^3 unbehandelte Reststoffe sowie ca. 230 m^3 Zwischenprodukte vorhanden. Der Anteil der in den Landessammelstellen gelagerten radioaktiven Abfälle am Gesamtbestand der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung beträgt demnach ca. 3 %.

9. Für den Fall, dass es zu einem anderen Standort als Konrad kommt, welchen Zeitraum wird die Standortsuche bis zur Herstellung der Einlagerungsbetriebsbereitschaft nach Auffassung der Bundesregierung einnehmen und wie groß ist in diesem Zusammenhang die Gesamtkapazität der Landessammelstellen?

Es ist geplant, bis zum Jahr 2030 ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle in Betrieb zu nehmen. Die Gesamtkapazität für die Zwischenlagerung schwach- und mittelaktiver Abfälle in Landessammelstellen betrug am 31. Dezember 2000 ca. 6 910 m^3.

10. Trifft es zu, dass für die Einlagerung in Schacht Konrad konditionierte Abfallmengen aufgrund der überlangen Lagerung neu konditioniert werden müssen?

    Wenn ja, in welchem Umfang ist das der Fall und welche Kosten sind damit verbunden?

Die in den Landessammelstellen und sonstigen Zwischenlagern lagernden radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung unterliegen der ständigen Kontrolle. Aufgrund der Vorsorgemaßnahmen der Betreiber ist eine lagerbedingte Notwendigkeit der Umkonditionierung dieser Abfälle bezogen auf das betrachtete Gesamtvolumen nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Dies ist das Ergebnis eines vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, von der Reaktor-Sicherheitskommission und vom Forschungszentrum Jülich am 29. Mai 2002 veranstalteten Workshops zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, an dem die Betreiber der großen Zwischenläger teilgenommen haben. Ob, aus welchem Grund und ggf. in welchem Umfang Umkonditionierungen vorgenommen werden müssen, kann zurzeit zuverlässig nicht abgeschätzt werden.

11. Welcher Zeitraum wird für welche Instanzen nach Auffassung der Bundesregierung benötigt, wenn Kommunen oder Initiativen klagen und wann rechnet die Bundesregierung damit, dass der Planfeststellungsbescheid Rechtskraft erlangt?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, welche zeitliche Dauer etwaige Gerichtsverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss in Anspruch nehmen können. Deshalb lassen sich auch keine belastbaren Angaben darüber machen, zu welchem Zeitpunkt der Planfeststellungsbeschluss in Rechtskraft erwächst. Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist bereits am 15. Juni 2002 Klage erhoben worden.

12. Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung frühestens die Genehmigungsfähigkeit für das Endlager im Rahmen des Ein-Endlager-Konzeptes erreichbar?

Siehe Antwort zu Frage 9. Ein detaillierterer Zeitplan kann erst nach Auswertung des Abschlussberichtes des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte, der Ende 2002 vorliegen soll, erarbeitet werden.

13. Worin besteht, nach Auffassung der Bundesregierung, die Klagebefugnis der Stadt Salzgitter, der Nachbargemeinden im unmittelbaren Anschluss, so beispielsweise auch des Landkreises und der Stadt Wolfenbüttel, sowie der Landeskirche gegen den Planfeststellungsbescheid?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass jeder, der die Absicht verfolgt, gegen den Planfeststellungsbeschluss zu klagen, sich im Vorfeld Klarheit über das Bestehen seiner Klagebefugnis verschafft. Die Feststellung, ob im Einzelfall eine Klagebefugnis zu bejahen ist, obliegt dem zuständigen Gericht.

14. Wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten möglicher Klagen ein und warum?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Erfolgsaussichten dieses laufenden Verfahrens.

15. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Streitwert in entsprechenden Klageverfahren und mit welchem Prozessrisiko müssen die beteiligten Kommunen rechnen?

Der Streitwert wird durch das zuständige Gericht festgelegt.

16. Denkt die Bundesregierung daran, der Stadt Salzgitter, die ein hohes Defizit in ihrem Verwaltungshaushalt hat, bei der Finanzierung der Klage zu unterstützen?

Nein.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Belastungen für die Stadt Salzgitter, durch die zu erwartende Prozessdauer?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

18. Wer trägt die Kosten, die bisher in Form von Vorausleistungen für Konrad erbracht worden sind, wenn Konrad nicht in Betrieb geht, und gibt es dann Rückzahlungsansprüche oder geht die Bundesregierung davon aus, dass für die geleisteten Vorauszahlungen für Konrad keine Rückzahlungsansprüche erhoben werden?

Nach der Regelung des § 21b Abs. 1 AtG sind unter Beachtung des Verursacherprinzips alle notwendigen Kosten für die Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle in voller Höhe von den Abfallverursachern zu tragen. Würde die Endlageraufgabe nicht als öffentliche Aufgabe durch den Bund wahrgenommen, wäre die Gruppe der Abfallverursacher selbst für die Durchführung der Endlagerung verantwortlich und müsste entsprechenden Aufwand

für die Planung und Verwirklichung dieser Aufgabe erbringen sowie damit verbundene Risiken tragen. Dieser Grundsatz ist in § 21b Abs. 4 AtG dergestalt festgelegt, dass gezahlte Vorausleistungen nicht erstattet werden, wenn ein Endlager für radioaktive Abfälle nicht errichtet oder betrieben wird. Demnach tragen grundsätzlich die Abfallverursacher das Kostenrisiko für die Nichterrichtung des Endlagers Konrad infolge gerichtlicher Entscheidung.

19. Falls die Bundesregierung keine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nicht-Nutzung von Konrad sieht, aus welchen rechtlichen Erwägungen ergibt sich die Tatsache, dass es keine Rückzahlungsansprüche gibt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Wie hoch wären die Steuerverluste für Bund, Land und Kommunen, wenn die Wirtschaft die Forderungen aus den Vorleistungen abschreiben müsste?

Die Zahlungen (= Forderungen) der EVU einschließlich des Jahres 2002 für das Projekt Konrad werden auf rd. 750 Mio. Euro geschätzt. Dieser Betrag könnte steuerlich abgesetzt werden. Der derzeit geltende durchschnittliche kombinierte Steuersatz (KSt, GewSt, SolZ) beträgt 38,65 %. Die Investitionsverluste sind jedoch ins Verhältnis zu setzen mit möglichen Minderausgaben für den Betrieb nur eines Endlagers, die die Rückstellungssumme für die Entsorgung insgesamt vermindern und somit zu vermehrten Steuereinnahmen beitragen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333